

A) Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des SBV und seiner Organe zusammen mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung.

B) Verbandstag

§ 2 Versammlungsleitung

Die Versammlung wird durch den Präsidenten - im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied - eröffnet, geleitet und geschlossen.

§ 3 Stimmberechtigung

- (2) Vor Beginn der Tagung ist die Stimmberechtigung eines Teilnehmers nachzuweisen durch Vollmacht, ausgestellt von dem von ihm vertretenen Mitglied.
- (3) Die legitimierten Tagungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen; die Teilnehmerliste ist in das Tagungsprotokoll aufzunehmen.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages enthält :

- a) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung
- b) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entlastungen
- d) Neuwahlen gemäß Satzung
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

Die Tagesordnung wird in dieser oder einer von dem Verbandstag beschlossenen Reihenfolge beraten.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter / Antragsteller, hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen oder kann dem Berichterstatter / Antragsteller das Wort zu einer Stellungnahme erteilen.
- (3) Berichterstatter / Antragsteller haben das Recht auf ein Schlußwort vor der Abstimmung oder dem Abschluß des Tagesordnungspunktes.
- (2) Alle Redner haben ihre Ausführungen kurz und zur Sache zu halten.
- (3) Verstöße gegen die Ordnung sind vom Versammlungsleiter zu rügen; nötigenfalls kann dem Redner das Wort entzogen werden.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.